

**Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt**

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Baiersbronn vom 29.06.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Baiersbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine

Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 29.06.2021 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **19. Dezember 2006** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Baiersbronn, den 29.06.2021

Ruf
Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEISE:

Diese Satzung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 02.07.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 29.06.2021 in Kraft. Mit dieser Satzung wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.12.2006 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft gesetzt.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.06.2021)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Aktenübersendung - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	13,50 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Für jede weitere Unterschrift kommt die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	6,50 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,00 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €/Fall
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 	13,50 €/ZE

4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Plänen usw.	
4.1.a	für die erste Seite	2,00 €/Fall
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,50 €/Fall
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,00 €/Fall
4.2	Ausdrücke / Kopien > A3	13,50 €/ZE
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
5.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§ 44 Abs. 1 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,00 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§ 45 Abs. 1/ 18 Abs. 2 BMG)	12,50 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	3,00 € - 583,00 €
6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände - Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivalien und zur Nutzung von Bildern, Siegeln und anderen Sammlungsgegenständen Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen/Scans) Für örtliche Organisationen, Schulen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	17,00 €/ZE
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	15,00 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	8,50 €/Fall
7.1.4	Ersatzfischereischein	15,00 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (nach Ablauf der 5 oder 10 Jahre) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	8,00 €/Fall
8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 100 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	15,00 €/Fall
8.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, Arztkosten etc.) hinzu.	

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	20,00 €/Fall
10	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €/Person
11	Gewerberecht	
11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,50 €/Fall
11.3	Spiele	
11.3.1	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	30,50 €/Fall
11.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	28,50 €/Fall
11.3.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	460,00 €/Fall
12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
12.1.a	für den ersten Tag	27,00 €/Fall
12.1.b	für jeden weiteren Tag	8,00 €
12.2	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	
12.2.a	unbefristete Erlaubnis (Zuschlag nach Bewirtschaftungsfläche)	164 € zzgl. 5 € / m ² , max. 819 €
12.2.b	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	164,00 €/Fall
12.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	44,00 €/Fall
12.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	44,00 €/Fall
12.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	29,50 €/Fall
12.6	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	59,00 €/Fall
13	Baurecht	
	Zusätzlich zu den ausgewiesenen Gebühren kommen als Kostenerstattung etwaige Kosten für die Postzustellungsurkunde hinzu.	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ziffern 13.8 und 13.9) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschn. 3.1 und 3.2 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden.	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 25 LWaldG / §29 Abs.6 Satz 10 WG Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	19,50 €/Fall
13.2	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	12,00 €/ZE
		75 % der Gebühr einer positiven Entscheidung
13.3	Besondere öffentliche Leistungen	

13.4	Erlaubnis bzw. Zustimmung u. a. nach der Naturpark-Verordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung Die Gebühr richtet sich nach der entsprechenden Verordnung.	
13.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	14,50 €/Fall
13.6	Kenntnisgabeverfahren	
13.6.1	Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden (EFH/GFH)	
13.6.1.a	Hauptgebäude	172,50 €/Fall
13.6.1.b	Nebengebäude	86,00 €/Fall
13.6.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5%, mind. 25,50 €/Fall
13.6.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	18,00 €/Fall
13.6.4	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	13,50 €/ZE
13.7	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4,6%, mind. 120,00 €/Fall
13.8	Bauvoranfrage	
13.8.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
13.8.1.a	Wohnhäuser	421,00 €/Fall
13.8.1.b	Gewerbliche Vorhaben	589,50 €/Fall
13.8.1.c	Untergeordnete Anlagen, wie z.B. landwirtschaftliche Schuppen, Garagen, usw.	168,50 €/Fall
13.8.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	25 % der Gebühr des Bau-vorbescheides
13.9	Baugenehmigungsverfahren	
13.9.1	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	
13.9.1.I	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	
13.9.1.I.a	bei einer Bausumme bis 150.000 €	6,5%, mind. 150,50 €/Fall
13.9.1.I.b	bei einer Bausumme über 150.000 €	5,5 %
13.9.1.II	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	14,00 €/ZE
13.9.2	Teilbaufreigabe nach Baugenehmigung	57,00 €/Fall
13.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	25 % der Gebühr der Bau-genehmigung
13.9.4	Teilbaugenehmigung (§61 LBO)	13,50 €/ZE
13.9.5	Genehmigung von Werbeanlagen	
13.9.5.1	Unbefristete Genehmigungen	
13.9.5.1.a	bei einer Anlage bis 4 m ² Ansichtsfläche	60,50 €/Fall
13.9.5.1.b	zzgl. je weiteren m ²	15,00 €
13.9.5.1.c	zzgl. für jede weitere Anlage	45,50 €
13.9.5.2	Befristete Genehmigungen	
13.9.5.2.a	bei einer Anlage bis 4 m ² Ansichtsfläche	46,00 €/Fall
13.9.5.2.b	zzgl. je weiteren m ²	9,00 €
13.9.5.2.c	zzgl. für jede weitere Anlage	21,50 €
13.9.6	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	200 % der Gebühren
13.9.7	Bearbeitung Baulasterklärung (§ 71 LBO)	108,00 €/Fall
13.9.8	Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	1/2 bis volle Gebühr der Genehmigung
13.9.9	Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid	1/10 bis volle Gebühr der Genehmigung
13.9.10	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	13,50 €/ZE

13.10	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
13.10.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
13.10.1.a	bis 3 Wohneinheiten	54,50 €/Fall
13.10.1.b	jede weitere Wohneinheit	10,50 €
13.10.1.c	pro Gewerbeeinheit	38,00 €
13.10.2	Bescheinigung von später vorgelegten Planausfertigungen (je Planheft)	22,50 €/Fall
13.11	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
13.11.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und Baukontrolle (§ 67 LBO)	11,00 €/ZE
13.11.2	Rohbau- und Schlussabnahme	11,00 €/ZE
13.11.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 12 LBO)	11,00 €/ZE
13.12	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
13.12.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnissgabeverfahrens) (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	13,50 €/ZE
13.13	Brandschutz unter anderem: - Brandverhütungsschau - Nachschau, Beratungen	11,00 €/ZE
13.14	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung).	
13.14.1	Art der baulichen Nutzung	
13.14.1.1	Ausnahme	500,00 €/Fall
13.14.1.2	Befreiung	1.000,00 €/Fall
13.14.2	Bauweise	
13.14.2.1	gewerblich	Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 300 €
13.14.2.2	Wohnhaus	200,00 €/Fall
13.14.3	Geschossigkeit	
13.14.3.1	Untergeschoss	200,00 €/Fall
13.14.3.2	Dachgeschoss	Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, die zum Vollgeschoss führt, mind. 100 €
13.14.4	Geschossfläche	Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 100 €
13.14.5	Grundfläche	
13.14.5.1	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 100 €
13.14.5.2	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)	Fläche* x 5 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 100 €
13.14.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	
13.14.6.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB	Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, 5 % bei Kompensationsbaulast, mind. 100 €
13.14.6.2	§ 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan	Fläche x 5 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 100 €

13.14.7	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Knie-stockhöhe)	25 € je angef. m ² Fläche
13.14.8	Höhenlage Gebäude auf Grundstück - EFH (Abweichung)	
13.14.8.1	Hauptgebäude	100,00 €/Fall
13.14.8.2	untergeordneter Gebäude	50,00 €/Fall
13.14.9	Firstrichtung	
13.14.9.1	Hauptgebäude	250,00 €/Fall
13.14.9.2	untergeordneter Gebäude	150,00 €/Fall
13.14.10	Dachform	
13.14.10.1	Hauptgebäude	250,00 €/Fall
13.14.10.2	untergeordneter Gebäude (mit mehr als 25 m ² Grundfläche)	150,00 €/Fall
13.14.10.3	untergeordneter Gebäude (bis 25 m ² Grundfläche)	100,00 €/Fall
13.14.11	Dachneigung	
13.14.11.1	Hauptgebäude	je angef. Grad Abweichung 15 €, mind. 100 €
13.14.11.2	untergeordneter Gebäude	je angef. Grad Abweichung 10 €, mind. 50 €
13.14.12	Dachausführung, insbes. Farbe, Material, Größe (DV), incl. Dachbegrünung (je Kriterium)	
13.14.12.1	Hauptgebäude	150,00 €/Fall
13.14.12.2	untergeordneter Gebäude	75,00 €/Fall
13.14.13	Dachgauben / -aufbauten	
13.14.13.1	unzulässig oder über das zulässige Maß hinaus	je angef. 50 cm Länge 50 €, mind. 100 €
13.14.13.2	Gestaltung (Kriterium)	100,00 €/Fall
13.14.14	Einfriedungen	
13.14.14.1	unzulässig	200,00 €/Fall
13.14.14.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.) (Kriterium)	60,00 €/Fall
13.14.15	Werbeanlagen unbefristet	
13.14.15.1	unzulässig	100 € zzgl. 50 € je angef. m ² -Fläche, max. 500 €
13.14.15.2	Größe	50 € je angef. m ² Fläche, max. 400 €
13.14.16	Werbeanlagen befristet	
13.14.16.1	unzulässig	50 €, zzgl. 25 €
13.14.16.2	Größe	25 € je angef. m ² - Fläche, max. 200 €
13.14.17	Garagen / Carports / Stellplätze	
13.14.17.1	Standort (Garagen, Carport)	Fläche x 10 % des max. Bodenricht-wertes, mind. 100 €
13.14.17.2	Standort (Stellplätze)	Fläche x 5 % des max. Bodenricht-wertes, mind. 60 €
13.14.17.3	Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung)	1.000,00 €/Fall
13.14.18	Abstandsfläche	Fläche* x 10 % des max. Bodenricht- wertes, mind. 100 €
13.14.19	Waldabstand	
13.14.19.1	Hauptgebäude	500,00 €/Fall
13.14.19.2	Nebengebäude	150,00 €/Fall
13.14.20	Sonstiges	
13.14.20.1	wenn nach Fläche berechenbar, z.B. Stauraum, Kinderspielplatz	Fläche* x 5 % des max. Bodenricht-wertes, mind. 60 €

13.14.20.2	in anderen Fällen, z. B. Nebenanlagen (Gerätehütten, Antennen usw.) unzulässig oder Standort	60 € Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Ziff. 13.14.6
13.14.21	Geländeveränderungen	
13.14.21.1	außerhalb Baufenster	25 € je angef. m ³ , mind. 60 €
13.14.21.2	innerhalb Baufenster	50 % der Gebühr nach Ziffer 13.14.21.1
14	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
14.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen / Bestätigungen und Anordnungen	13,50 €/Fall
14.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	12,50 €/ZE
15	Verkehrsrechtliche Anordnung	
15.1	Erstmalige Anordnung	
15.1.a	bis 4 Wochen	48,50 €/Fall
15.1.b	über 4 Wochen	59,00 €/Fall
15.2	Verlängerung / Nachtrag	15,50 €/Fall
15.3	Zuschlag für Ortstermine	14,00 €/ZE
16	Wasserrecht	
16.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten (§§ 29 Abs. 4 WG)	
16.1.a	bei Gewässerrandstreifen	57,00 €/Fall
16.1.b	bei Überschwemmungsgebieten	114,00 €/Fall
17	Polizei- und Ordnungsrecht	
17.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde 	14,00 €/ZE

18	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
18.1	Erlaubniserteilung für ein beabsichtigtes Feuerwerk	20,50 €/Fall
18.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz unter anderem:	14,50 €/ZE
	- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
	- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	
	- Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	
	- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	
	- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	